

FÖRDERUNG

Für den perfekten Start in die Praxis



**Fördermaßnahmen
des Landesausschusses
der Ärzte und
Krankenkassen Sachsen**



Von
Erfahrungen
anderer
profitieren

Gehaltszuschlag in Mentoren-Praxen für Praxiseinsteiger (PraxisFit)

Um jungen Fachärzten den **Schritt in die freiberufliche Selbstständigkeit** zu erleichtern, wird ihnen durch PraxisFit der **Erwerb praktischer Erfahrungen in Zusammenhang mit dem Betrieb einer eigenen Praxis** ermöglicht. Eingebunden in eine freiberufliche Praxis können Fachärzte, die zuvor noch nicht selbst zugelassen waren, von Personalführung über Praxisorganisation bis hin zu betriebswirtschaftlichen Aspekten **von erfahrenen Kollegen lernen**.

Höhe und Umfang

- ↘ Förderbetrag: **5.800 Euro monatlich**
- ↘ Auszahlung erfolgt an den anstellenden Arzt, der die Förderung als Gehaltsbestandteil in voller Höhe an den Praxiseinsteiger weiterreicht
- ↘ anstellende Arzt erhöht das Gehalt um mindestens 1.700 Euro auf 7.500 Euro monatlich aus eigenen Mitteln
- ↘ max. 9 Monate in Vollzeit

Voraussetzungen

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer Assistentengenehmigung, der anstellende Arzt ist in eigener Niederlassung bzw. in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig. Der Praxiseinsteiger war nach Bestehen der Facharztprüfung weder freiberuflich tätig noch in derselben Praxis bedarfsplanungsrelevant angestellt.

In der Arztgruppe gibt es eine bestehende Unterversorgung innerhalb der letzten 12 Monate in Sachsen.



Ihre
Patienten
umfassend
begleiten

Gehaltszuschuss für Hausärzte auf Probe

Bisher in einem Krankenhaus tätige Fachärzte für Innere Medizin haben die Möglichkeit, **Erfahrungen in einer Hausarztpraxis zu sammeln** und dabei eine finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Höhe und Umfang

- ↘ Förderbetrag: **8.300 Euro monatlich**
- ↘ Auszahlung erfolgt an anstellenden Arzt, der die Förderung als Gehaltsbestandteil in voller Höhe an den Hausarzt auf Probe weiterreicht
- ↘ max. 18 Monate

Voraussetzungen

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer Assistentengenehmigung und der anstellende Arzt ist Hausarzt in eigener Niederlassung bzw. in einer Berufsausübungsgemeinschaft. Der Hausarzt auf Probe war zuvor nicht länger als 12 Monate nach Bestehen der Facharztprüfung vertragsärztlich tätig.



In die
Allgemein-
medizin
wechseln

Gehaltszuschuss für Quereinsteiger Allgemeinmedizin

Um eine ambulant allgemeinmedizinische Tätigkeit attraktiver zu gestalten, unterstützt diese Förderung den **Quereinstieg von Fachärzten anderer Fachgebiete in die Allgemeinmedizin**. Die Zuwendung leistet insbesondere einen finanziellen Ausgleich während der Weiterbildungszeit gegenüber der Tätigkeit als Facharzt.

Höhe und Umfang

- ↘ Förderbetrag: **2.500 Euro monatlich**
- ↘ Auszahlung erfolgt an weiterbildenden Arzt, der die Förderung als Gehaltsbestandteil in voller Höhe an den Quereinsteiger weiterreicht
- ↘ kann mit der Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V kombiniert werden

Voraussetzungen

Der Weiterbilder hat eine Weiterbildungsbefugnis. Der Quereinsteiger hat bereits einen Facharztstitel in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Ihre Ansprechpartner

KV Sachsen

Ressort Vertragsärztliche Versorgung

Fachbereich Beratung

Telefon: 0351 8290-72201

E-Mail: beratung@kvsachsen.de

Fachbereich Versorgungssteuerung

Telefon: 0351 8290-72310

E-Mail: versorgungssteuerung@kvsachsen.de

Aktuelle Fördergebiete und Förderstellen mit Karten der betroffenen Regionen

www.kvsachsen.de > Für Praxen

> Zulassung und Niederlassung > Fördermöglichkeiten

> Fördermaßnahmen Praxiseinstieg



Herausgeber:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Ressort Vertragsärztliche Versorgung

Fotos: Peopleimages, fizkes, dragana991, gorodenkoff, YakobchukOlana, Chinnapong, dragana991, AndreyPopov, StefaNikolic – iStock

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen ist ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung.

Er ist zu gleichen Teilen mit Vertretern der KV Sachsen und der Krankenkassen besetzt. Außerdem gibt es drei unparteiische Mitglieder, inklusive dem Vorsitzenden.

Die Vertreter im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen sind ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen prüft, ob in bestimmten Gebieten Sachsens eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist, in absehbarer Zeit droht oder ob ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf besteht.

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung kann der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen Fördermaßnahmen beschließen.



Bis zu
100.000 Euro
sichern



Honorar
von Anfang
an



Beim Start in die vertragsärztliche Versorgung unterstützen wir Ärzte, die bereits einen Facharzttitel inne haben, mit zahlreichen Fördermöglichkeiten.

Hinweise

- Gefördert werden Vorhaben im KV-Bezirk Sachsen, die zur **Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung** beitragen.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein **gültiger Beschluss** des Landesausschusses zur **Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung** bzw. eines **zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs** für die Region vorliegen, in der eine Zuwendung erstmals beantragt wird.
- Der Landesausschuss beschließt Fördermaßnahmen in der Regel in Bezug auf die Arztgruppen nach der jeweils gültigen **Bedarfsplanungsrichtlinie**.

Fördergebiete und Förderstellen

Die aktuellen Fördergebiete (und Förderstellen, soweit erforderlich) finden Sie auf unserer Internetpräsenz.



Förderpauschale

Die Förderpauschale setzt einen Anreiz, in förderfähigen Regionen einen **Vertragsarztsitz zu übernehmen**, eine **Vertragsarztpraxis zu gründen** oder einen **Arzt anzustellen**. Die **Einmalzahlung** erfolgt abhängig von der entsprechenden regions- und arztgruppenbezogenen Förderstelle bis zu einer Höhe von 100.000 Euro.

Höhe und Umfang

- grundsätzlich **60.000 Euro**, bei priorisierten Förderstellen **100.000 Euro**
- für **Psychotherapeuten** grundsätzlich **30.000 Euro**, bei priorisierten Förderstellen **50.000 Euro**
- abhängig vom Versorgungsauftrag/ Beschäftigungsumfang
- bei Neugründung einer Zweigpraxis **15.000 Euro**

Voraussetzungen

Die Förderung kann nur bei Vorhandensein einer **Förderstelle** in der jeweiligen Region gewährt werden.

Für die Dauer von fünf Jahren sind u. a. folgende Vorgaben zu erfüllen:

- Erbringen von Mindestbehandlungsfallzahlen
- Vorhalten von Mindestsprechstunden

Mindestumsatz

Im Rahmen des Praxisaufbaus oder der Anstellung eines Arztes **reduziert** der Mindestumsatz **das Kostenrisiko** und gewährleistet damit den Betrieb einer Praxis von Beginn an. Die Förderung wird als **quartalsweiser Honorarzuschlag zum tatsächlich erreichten Umsatz gewährt** und ist an eine regions- und arztgruppenbezogene Förderstelle gekoppelt.

Höhe und Umfang

- Der **Mindestumsatz entspricht jeweils** im 1.–2. Tätigkeitsquartal **höchstens 200 Prozent**, im 3.–4. Tätigkeitsquartal **höchstens 70 Prozent** und im 5.–8. Tätigkeitsquartal **höchstens 30 Prozent** des tatsächlich erreichten GKV-Honorars des geförderten Arztes.
- Dabei darf die Summe aus dem Honorar des geförderten Arztes und dem Mindestumsatz das durchschnittliche Honorar der Vergleichsgruppe des Vorjahresquartals nicht überschreiten.

Voraussetzungen

Die Förderung kann nur bei Vorhandensein einer **Förderstelle** in der jeweiligen Region gewährt werden.

Die Versorgung ist in der betreffenden Region für fünf Jahre im vereinbarten Umfang zu gewährleisten.

Förderung von neuen Sozialpsychiatriepraxen

Diese **Anschubfinanzierung** fördert die **Neueinrichtung von Sozialpsychiatriepraxen**, um eine flächendeckende sozialpsychiatrische Versorgung in Sachsen zu erreichen. Praxen, die erstmalig an der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung teilnehmen, können mit dieser Unterstützung in Form einer **Einmalzahlung** entsprechende Räumlichkeiten einrichten und das geforderte Personal einstellen.

Höhe und Umfang

- Förderbetrag: **60.000 Euro**
- für Kinder- und Jugendpsychiater sowie zusätzlich auch für Kinder- und Nervenärzte mit entsprechender Weiterbildung

Voraussetzungen

vorrangig erstmalige Teilnahme an der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung

Für die Dauer von fünf Jahren sind u. a. folgende Vorgaben zu erfüllen:

- Erbringen von Mindestbehandlungsfallzahlen
- Vorhalten von Mindestsprechstunden

